

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der am 18.09.2021 gegründete Verein mit Sitz in Döbeln führt den Namen „LogeNr5“.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".
Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur durch Mittel der darstellenden Kunst. Die LogeNr5 bietet gemeinnützig die theaterkünstlerische Freizeitbetätigung für interessierte Bürger und Bürgerinnen von Döbeln und Umgebung an. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben und Einstudierung von Theaterinszenierungen verschiedener Genres unter Einbeziehung aller Generationen, künstlerische und künstlerisch-technische Lehrgänge und Workshops zur Erlangung und Verbesserung der dafür notwendigen Fähigkeiten der Mitglieder sowie sonstige zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder auf sonstige Weise dem Vereinsinteresse erheblich zuwiderhandeln. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Mitglied mit Begründung innerhalb von vierzehn Tagen nach der Mitgliederversammlung zuzustellen.
Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluß oder dem Tod des Mitglieds.
Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
Die Mitgliedschaft ist wählbar in zwei Kategorien:
„Aktive Mitgliedschaft“: Das Mitglied setzt sich durch künstlerische, handwerkliche oder organisatorische Weise für den Verein ein.
„Fördermitgliedschaft“: Das Mitglied fördert den Verein durch finanzielle Zuwendung. Das Mitglied hat

das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht. Aktive Mitglieder werden automatisch zu Fördermitgliedern wenn sie nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen können. Dies, und auch die Rückkehr in die aktive Mitgliedschaft ist dem Vorstand anzuzeigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen und anderen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf eine Rolle in einer Theaterinszenierung.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Kassenordnung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.

Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben. Der Vorstand hat dabei sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).

Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Anträge können von jedem Mitglied und vom Vorstand gestellt werden. Anträge müssen zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Gehen Anträge später ein, dürfen sie nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Person, welche für den Schutz von minderjährigen Mitgliedern zuständig ist. Diese handelt nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Kinderschutz-Konzept.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Minderjährigen ein Stimmrecht.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Gerichtlich und außergerichtlich wird er durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. In Bankangelegenheiten kann der Vorstand auch einzeln tätig werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für mindestens zwei Jahre gewählt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

§ 11 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Der Verein kann mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Liquidatoren sind zwei Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung kann zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren benennen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die „Freunde des Döbelner Theaters e.V.“ Diese Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 18.09.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins „LogeNr5“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Döbeln, den 05.03.2022